

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.12.1992

Geschäftszahl

91/19/0169

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/07/24 91/19/0150 5

Stammrechtssatz

Die Beh ist verpflichtet, die Unbescholtenheit des Besch als Milderungsgrund zu berücksichtigen.